



Förderung von Elektrolyseuren (ELY)

Online-Seminar zur Skizzeneinreichung

21.03.2025

Agenda

- 10:00 Uhr** **Begrüßung und Vorstellung der Förderziele**
 Dr. Alexander Eisenwiener
Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
- 10:10 Uhr** **Vorstellung der Inhalte und des Ablaufs des Förderaufrufs**
 Dr. Jennifer Hrabowski
Projektträger Karlsruhe
- 10:20 Uhr** **Fragerunde**

Förderziele

- Aufbau lokaler Erzeugungskapazitäten von grünem Wasserstoff mittels Wasser-Elektrolyse
 - Anreizung von Investitionen in die Neuerrichtung oder die Erweiterung von Elektrolyseuren
 - Aufbau von Infrastruktur für die Verfügbarkeit von grünem Wasserstoff
 - Aufbau im Einklang mit dem Ausbau der Stromnetze („Netzdienlichkeit“) und EE-Anlagen
- Förderung insbesondere des Aufbaus von lokalen/regionalen Wasserstoff-Hubs (→ Handel), Förderung von Elektrolyseuren zur Eigenversorgung von Unternehmen ist ebenfalls möglich
 - antragsberechtigt sind „wirtschaftlich tätige“ Personen (→ Elektrolyseur-Betreiber)
- Unterstützung der Industrie bei ihrer Transformation auf eine klimaneutrale Produktion durch Deckung notwendiger und zeitkritischer Wasserstoff-Bedarfe (Verfügbarkeit ist Standortfaktor)
- Unterstützung der Umsetzung der Wasserstoff-Roadmap Baden-Württemberg

Hinweise

- Beihilferecht des EU-Binnenmarkts: „Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)“ (Maßgabe erneuerbarer Wasserstoff, keine Bevorzugung einheimischer Waren, Förderquote etc.)
- Notwendigkeit eines Wartungs- und Instandhaltungskonzeptes für den Elektrolyseur
- Pflicht zur Mitwirkung an der vorgesehenen Begleitforschung (→ öffentliche Ausschreibung 2026)
- Es besteht kein Anspruch auf eine Förderung; die Auswahl der geförderten Vorhaben erfolgt im Rahmen eines Wettbewerbs mit Hinzuziehung von externen, unabhängigen Gutachtern.
- (Priorisierungs-)kriterien für die Projektauswahl:
 1. Stand und Qualität der Projektplanung und Projektentwicklung (inklusive Stand „FID“)
 2. Lage und Standortwahl (→ EE-Anlagen, „Netzdienlichkeit“, Wasserstoff-Bedarfe/Abnehmer)
 3. Wirtschaftlichkeit und Geschäftsmodell (→ tragfähiger Businessplan, Hinweis auf „FID“-Reife)
 4. Umwelt- und Nachhaltigkeitsaspekte (Wasser, Abwärme-/Sauerstoff-Nutzung, Rückstände)

Zuwendungsvoraussetzungen

- Vorhaben darf noch nicht begonnen werden; Projektstart nach Zuwendungsvertrag
- Vorhaben muss im Land Baden-Württemberg durchgeführt werden und der Betrieb von Elektrolyseuren muss am Standort zulässig sein (Gebietsausweisung/qualifizierter Bebauungsplan)
- Elektrische Nennleistung von mindestens 1 Megawatt (1 MWel)
- Zuverlässige Elektrolyse-Technik nach aktuellem Stand der Technik inkl. Wartungskonzept (→ hohe Anlagenverfügbarkeit)
- Kontakt/Aussage Netzbetreiber (Netzdienlichkeit)
- Antragsteller muss notwendige Qualifikation und das erforderliche Eigenkapital aufweisen

5

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- Kooperationsbereitschaft für Begleitforschung/Evaluierung und Teilnahme an Veranstaltungen
- Strom muss zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energiequellen kommen
 - nach einem einzigen Netzanschlusspunkt darf die Kapazität des Elektrolyseurs die Gesamtheit der Einheiten zur Erzeugung erneuerbarer Energien nicht überschreiten
 - Kopplung mit einer EE-Erzeugungsanlage wird ausdrücklich begrüßt
 - hoher Anteil an EE-Anlagen (1,8 Prozent Teilflächenziele (KlimaG BW))
- Netzdienlichkeit
- Betriebsbereitschaft bei Projektende
- Wirtschaftlich tragfähiger Betrieb für fünf Jahre nach Projektende und darüber hinaus

6

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- Anteilsfinanzierung , nicht rückzahlbarer Zuschuss
 - 10 Millionen Euro pro Projekt
 - Maximal 8,25 Millionen Euro für KMU
- Förderquote bis zu 45 %, ggf. zzgl. KMU-Bonus
 - Bis zu 55 % für mittlere Unternehmen
 - Bis zu 65 % für kleine Unternehmen

→ Finale Festlegung der Fördersumme und Förderquote am Ende der 2. Verfahrensstufe

→ Auszahlung der Zuwendung erfolgt quartalsweise im Nachgang

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Investitionszuschüsse werden gewährt für:

Elektrolyseure als neu installierte Kapazitäten oder Erweiterung von Elektrolyseuren

→ Balance-of-Plant

→ ggf. inkl. stationäre Speicheranlage und Wasserstoff-Kompressoren (ca. 30 %)

Nicht förderfähig sind Ausgaben für:

Stromerzeugungsanlagen, Batterie(puffer)speicher, Rückverstromungsanlagen, Grunderwerb, Gebäudebau und Gebäudeanpassungen, Gebäudetechnik, Fundamente, Straßen, Genehmigungs- und Planungskosten, Betriebskosten, Anbindung an die Wärmenutzung oder die Sauerstoffnutzung, EE-Erzeugungsanlagen, der Netzanschluss, Baukostenzuschüsse

1. Verfahrensstufe - Skizzenphase

Vorlage und Auswahl von aussagekräftigen Projektskizzen

- Investitionsvorhabenbeschreibung (max. 15 DIN-A4-Seiten, Arial pt 11, gemäß **Vorlage**)
 - Fachkonzept mit Erläuterungen gemäß **Vorlage**
 - (Vergleichs-) Angebote zur Ermittlung der beihilfefähigen Ausgaben (Investitionskosten)
 - Dokument des zuständigen Netzbetreibers, aus dem hervorgeht, dass aus netztechnischer Sicht keine Einwände gegen die vorgesehene Errichtung oder Erweiterung des Elektrolyseurs vorliegen
 - Wirtschaftlichkeitsrechnung inklusive Finanzierungsnachweis des Eigenanteils
 - Auszug aus dem Handelsregister für das antragstellende Unternehmen
- Einzureichen als PDFs bis spätestens 15.05.2025 über pt-outline <https://ptoutline.eu/app/ely>
- Projektdatenblatt ausdrucken und rechtsverbindlich unterschrieben per Post einreichen

1. Verfahrensstufe - Auswahlkriterien

Vier gleichgewichtete Hauptkriterien mit jeweils fünf Unterpunkten

1. Stand und Qualität der Projektplanung und Projektentwicklung
2. Lage und Standortauswahl
3. Wirtschaftlichkeit und Geschäftsmodell
4. Umwelt- und Nachhaltigkeitsaspekte

→ Angaben sind in den Vorlagen und geforderten Dokumenten enthalten

2. Verfahrensstufe - Vollanträge

Vorlage vollständiger Förderanträge nach Aufforderung durch PTKA ab August

Nach erfolgreicher Qualifizierung und Auswahl in der ersten Verfahrensstufe werden Sie persönlich zur Einreichung der Vollanträge aufgefordert.

Andernfalls erhalten Sie ein Ablehnungsschreiben.

NEU einzureichende Antragsunterlagen:

- Antragsformulare (Bezeichnung: AZA 1 bis 6)
 - gegebenenfalls KMU-Selbstausskunft gemäß EU-Definition
- Einzureichen per E-Mail beim zuständigen Sachbearbeiter

Zeitplan

1. Verfahrensstufe

Skizzeneinreichung inkl. Beratung - Stichtag 15.05.2025 – anschließend Auswahlverfahren

2. Verfahrensstufe

Qualifizierung ausgewählter Anträge und Bewilligung

Projektlaufzeit Dezember 2025 – Juni 2029

Prozess	Zeitpunkt	Ergebnis
Ausschreibung und Beratung	ab sofort	Ausschreibung online
Stichtag 1. Verfahrensstufe	15.05.2025	Projektskizzen eingereicht
Begutachtung und Auswahlverfahren	Juni – Juli 2025	Gutachten erstellt, Projekte ausgewählt
Freigabe zur Vollantragstellung	August 2025	Freigabe 1. Stufe / Absagen
Stichtag 2. Verfahrensstufe	Ende September 2025	Vollständige Antragsunterlagen eingereicht
Freigabe zur Finalisierung	Oktober 2025	Freigabe 2. Stufe / Absagen
Zuwendungsverträge	November/Dezember 2025	Projektstart 01.12.2025 / 01.01.2026



PTKA
Projektträger Karlsruhe
Karlsruher Institut für Technologie



Baden-Württemberg
Ministerium für Umwelt, Klima
und Energiewirtschaft





Vielen Dank für Ihr Interesse

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Dr.-Ing. Jennifer Hrabowski	Vincent Weyershausen
+49 721 608 24998	+49 721 608 24209
jennifer.hrabowski@kit.edu	vincent.weyershausen@kit.edu



PTKA
Projektträger Karlsruhe
Karlsruher Institut für Technologie

Fragen und Antworten

F: Gibt es eine Vorlage für die Projektskizze auf der Webseite oder soll man die Projektskizze frei - unter Berücksichtigung der Kriterien - gestalten?

A: Bitte verwenden Sie die Vorlagen, die hier zur Verfügung gestellt werden
<https://www.ptka.kit.edu/Elektrolyseure-ELY.html>

F: Muss das Berichtswesen/Unterlagen für die Begleitforschung barrierefrei erfolgen? (--> Erfahrung des diesbezüglich sehr großen Aufwands aus vorgelagerten Projekten!)

A: Lediglich der fachliche Abschlussbericht inkl. Berichtsblatt für das Investitionsvorhaben muss barrierefrei sein.

Muss das Projektdatenblatt bis 15.05. abgesendet oder bei Ihnen sein? An welche Adresse senden?

A: Der Antrag muss bis spätestens 15.05.2025 verbindlich elektronisch über das Online-Portal eingereicht werden.
 Nach Absenden des Online-Antrags ist das Projektblatt aus dem Portal auszudrucken und rechtsverbindlich unterschrieben an folgende Adresse zu senden: Die Zeit für den Postweg wird durch den Projektträger berücksichtigt.

*Projektträger Karlsruhe (PTKA)
 Umwelt und Energie, BWP
 Betr.: Förderaufruf ELY
 Karlsruher Institut für Technologie (KIT)
 Hermann-von-Helmholtz-Platz 1
 76344 Eggenstein-Leopoldshafen*

14

Fragen und Antworten

F: Im Förderaufruf steht, dass ein "Finanzierungsnachweis des Eigenanteils" bereits bis 15.05. erforderlich ist. Gerade für kommunale Unternehmen, die an ein Haushaltsjahr gebunden sind, ist das nahezu unmöglich. Gibt es hierfür eine Übergangsphase oder die Möglichkeit das nachzureichen?

A: Kommunale Unternehmen, die an das Haushaltsjahr gebunden sind, können hilfsweise eine Absichtserklärung der Kommune einreichen, sich für das nächste Haushaltsjahr für die Bereitstellung des benötigten Eigenanteils einzusetzen.

F: Sind H2-Tankstellen förderfähig als Teil der BoP Komponenten einer Gesamtanlage?

A: Auch wenn H2-Tankstellen sehr begrüßt werden, werden sie in diesem Förderaufruf nicht gefördert.

F: In der Ausschreibung steht, dass die Verwendung von Sauerstoff in Kläranlagen nicht förderfähig ist. Was konkret bedeutet das? Ist lediglich die Auskopplung nicht förderfähig oder die gesamte Anlage? Die Anbindung an die Wärmenutzung vor Ort ist nicht förderberechtigt. Was bedeutet das konkret? In meinem Verständnis hieße das, dass Installationen zur Abwärmeauskopplung aus dem Elektrolyseur förderfähig sind, ihre Anbindung an z.B. Wärmenetz vor Ort aber nicht.

A: Eine integrierte Installation zur Abwärmeauskopplung innerhalb der Balance-of-Plant kann als förderfähig anerkannt werden. Anbindungen an die Wärmenutzung und Sauerstoffverwertung werden in der Bewertung positiv berücksichtigt, die Ausgaben dafür sind jedoch nicht förderfähig.

F: Nicht förderfähig: Genehmigungs- und Planungskosten: nur für die in diesem Kontext genannten Komponenten oder gilt dies allgemein?

A: In diesem Förderprogramm werden Ausgaben für Investitionen gefördert. Alle anderen Kostenarten wie Sachausgaben für Dienstleistungen oder Personalkosten sind ausgeschlossen.

15

Fragen und Antworten

F: Sind mobile Speicher (H2-Tanktrailer) tatsächlich von einem Investitionszuschuss ausgenommen und falls ja, weshalb? Mobile Speicher ermöglichen flexiblere Produktions- und Verteilungsszenarien. Ist die Leitungsverlegung zwischen den einzelnen Komponenten förderfähig?

A: Zuwendungsfähig sind die gesamten Investitionskosten, die für die Neuerrichtung von Elektrolyseuren bzw. die Erweiterung der Erzeugungskapazität von Elektrolyseuren inklusive der für den Betrieb notwendigen Balance of Plant erforderlich sind. Mobile Speicher und Leitungsverlegungen können sehr kostenintensiv sein und sind von diesem Förderaufruf ausgeschlossen. Mit den vorhandenen Mitteln soll die lokale Erzeugung von Wasserstoff gefördert werden.

F: Welche Leistungen werden gefördert?

Was bedeutet Elektrische Nennleistung von mind. 1 MW - Nennleistung des Elektrolyseurs?

A: Der Elektrolyseur muss mindestens eine elektrische Nennleistung von 1MW haben.

F: Wird die Peripherie bis zu einem Anteil 30 % an der Gesamtsumme mit 45 % gefördert oder wird die Peripherie insgesamt mit 30 % gefördert und der Elektrolyseur mit 45 %?

A: Die Förderquote beträgt maximal 45 % auf alle förderfähigen Ausgaben (Elektrolyseur + weitere Komponenten). Die 30%-Angabe bei den weiteren Komponenten stellt keine separate Förderquote dar. Die Prozentangabe stellt sicher, dass hauptsächlich der Elektrolyseur (Anteil der Gesamtkosten mindestens 70 %) und weniger die weiteren Komponenten (maximal 30 % der Gesamtkosten) gefördert werden.

Rechenbeispiel: Förderfähige Gesamtausgaben 20 Mio. €, davon werden 14 Mio. € für den Elektrolyseur (min. 70% der Gesamtausgaben) und bis zu 6 Mio. € für Speicher und/oder Kompressor (max. 30% der Gesamtausgaben) veranschlagt. Alternativ können z.B. 20 Mio. € für den Elektrolyseur veranschlagt werden, ohne Ansatz von Speicher/Kompressor. Die Fördersumme beträgt: 20 Mio. € x 0,45 = 9 Mio. € und liegt unterhalb der 10 Mio. € Maximalsumme.

16

Fragen und Antworten

F: Sind Vergleichsangebote (zu anderen Elektrolyseprojekten innerhalb Deutschlands) als Kostennachweis ausreichend oder müssen es zwingend projektspezifische Angebote sein?

A: Vergleichsangebote die nicht projektspezifisch sind, können akzeptiert werden. Hier ist allerdings auf die Aktualität der Angebote und die Vergleichbarkeit der Rahmenbedingungen zu achten.

F: Ist ein Angebot bei der Projektumsetzung auch dann einzuholen, wenn der Hersteller der Elektrolyseanlage aus der Region kommt und sich am Projekt beteiligt und schon zum Zeitpunkt der Antragsstellung bekannt ist (sei es als Gesellschafter oder als Subunternehmer) und seine Kosten im Antrag benannt hat?

A: Ja, das Angebot dient zur Plausibilisierung der förderfähigen Ausgaben.

F: Für welche Komponenten müssen zwingend Angebote eingeholt werden, nur Elektrolyseur oder auch Peripheriekomponenten?

A: Um die Förderfähigkeit der beantragten Komponenten prüfen zu können, sind die Ausgaben plausibel, am besten anhand von Angeboten darzustellen. Hieraus werden die förderfähigen Gesamtausgaben ermittelt (Elektrolyseur mindestens 70%, weitere Komponenten maximal 30 %).

F: Reicht auch eine valide Kostenschätzung ohne Angebot? Es ist wichtig zu wissen, dass Angebotseinholung ein sehr (!) aufwändiger Prozess in Konzernen ist

A: Je fundierter Ihr Antrag, desto besser. Sollte es bis zur Antragstellung nicht möglich sein, ein Angebot einzuholen, kann notfalls eine Kostenschätzung eingereicht werden. Ein konkretes Angebot wird jedoch als belastbarer angesehen und entsprechend besser bewertet, da dieses üblicherweise auch die Technologie und ggf. Angaben zum Wartungskonzept enthält.

17

Fragen und Antworten

F: Können Kosten für die Beteiligung an Begleitforschungsveranstaltungen, Zeiten für die Beantwortung von Fragebogen, Interviews mit den Forschern, etc. und die Kosten des Testats des Wirtschaftsprüfers für den Nachweis der Kosten als Projektkosten angesetzt werden?

A: In diesem Förderprogramm werden Ausgaben für Investitionen gefördert. Alle anderen Kostenarten wie Sachausgaben für Dienstleistungen oder Personalkosten sind ausgeschlossen.

F: Wie wird es bewertet, wenn ein Unternehmen mehrere Anträge (Redundanz für Versorgungssicherheit) für verschiedene Standorte, ggf. auch in räumlicher Nähe einreicht? Erfolgt eine unabhängige Standortbewertung oder werden ggf. in Konkurrenz stehende Projekte anderer Skizzeneinreicher höher gewichtet?

A: Ein Unternehmen kann bis zu fünf Anträge für unterschiedliche Standorte stellen. Projektanträge für denselben Standort mit denselben Abnehmern werden unabhängig bewertet und ggf. das Beste ausgewählt (Wettbewerb).

F: Muss der Antragssteller der Skizze auch Antragssteller im Vollertrag sein? Stichwort: --> Gründung einer Betreibergesellschaft, die bis zum 15.5. noch nicht abgeschlossen ist. Was ist mit Unternehmen in Gründung; welche Nachweise müssen dann gebracht werden?

A: Sie müssen einen glaubwürdigen Nachweis erbringen, dass Sie die erforderliche Eigenkapital aufbringen können. Bei einer Unternehmensneugründung als Betreibergesellschaft müssen ersatzweise die Muttergesellschaften die Nachweise (z. B. Handelsregisterauszug) vorlegen. Es wird die Bonität der künftigen Anteilseigner geprüft.

18

Fragen und Antworten

F: Wie könnte sich die Förderquote bei einem Antragsteller berechnen, dessen Anteilseigner ein Kleines Unternehmen und ein Mittleres Unternehmen sind?

A: Die Förderquote errechnet sich für das antragstellende Unternehmen in Abhängigkeit der Unternehmensstruktur. Die endgültige Festlegung der Förderquote erfolgt in der zweiten Verfahrensstufe.

F: Ist eine Eigenversorgung/eigene Investition bei einzelnen Industrieabnehmern obligatorisch oder können die Industriebetriebe auch durch einen Dritten, der dann Antragssteller wäre, versorgt werden?

A: Aus der Sicht des Dritten, der den Elektrolyseur betreibt, ist dieser Industriebetrieb sein (vielleicht auch zunächst vorerst) Hauptkunde (= Ankerkunde). Dieser Fall ist vom Förderprogramm erfasst. Die Förderung erhält der Eigentümer und Betreiber des Elektrolyseurs.

F: Werden europäische oder deutsche Anbieter des ELY Equipments besonders bewertet oder haben höhere Bewilligungswahrscheinlichkeit

A: Eine lokale Wertschöpfung wird im Sinne der Nachhaltigkeit begrüßt, ist aber keine Voraussetzung.

19

Fragen und Antworten

F: Ist das Zugangskriterium der Gebietsausweisung/qualifizierter Bebauungsplan bereits erfüllt, wenn der Standort in einem entsprechenden Industrie-/Gewerbegebiet geplant ist? Oder muss die spezifische Anlage in den entsprechenden Gebietsausweisungen/Bebauungsplänen bereits (namentlich) enthalten sein?

A: Wir benötigen einen Nachweis, dass der Bau der Anlage im Industriegebiet möglich ist. Eine namentliche Nennung ist noch nicht notwendig.

F: Wie ist mit einem schrittweisen Transfer in Produktion durch PV/Wind aus einem "normalen grünen" Netzbezug zu verfahren?

A: Die Deckung des Strombedarfs durch grünen Strom ist ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Elektrolyseurs plausibel darzustellen.

F: Wie genau ist der Punkt dezentral zu verstehen. Müssen Abstände in km zum Kernnetz/Verteilnetz eingehalten werden?

A: Die geförderten Elektrolyseure sollen nach Möglichkeit notwendige und zeitkritische Bedarfe an grünem Wasserstoff decken und an geeigneten und günstigen Standorten errichtet werden, von denen aus möglichst viele Abnehmer mit grünem Wasserstoff versorgt werden können. Der Förderaufruf trifft keine Aussage zur Nähe oder perspektiven Nähe des Elektrolyseurs zu einem künftigen Wasserstoffnetz.

20

Fragen und Antworten

F: Es werden die Punkte Direktleitung und Netzdienlichkeit genannt. Inwiefern soll eine Direktleitung netzdienlich eingebunden werden? Widersprechen sich diese Punkte nicht etwas? Welche Gewichtung hat generell die Nähe der EE-Anlagen?

A: Netzdienlichkeit ist im Glossar des Förderaufrufs definiert. Mittels Direktleitungen kann eine EE-Anlage weiterhin betrieben werden, auch wenn das übrige Stromnetz aktuell keine Stromeinspeisung ermöglicht.

Die Nähe zu EE-Anlagen wird im Rahmen des (Priorisierungs-)Kriteriums 2 "Lage und Standortauswahl" positiv bewertet.

F: Was exakt wird unter der Zugangsvoraussetzung "Netzdienlichkeit" verstanden? Hier herrscht in der Branche gerade nämlich sehr viel Unklarheit bzw. es wird von verschiedenen Stakeholdern unterschiedlich interpretiert.

A: Netzdienlich sind einzelne oder mehrere elektrische Anlagen (Erzeuger, Verbraucher oder Speicher), welche dazu beitragen, Netzkosten (unter anderem Reduktion von Netzengpässen, Netzausbaubedarf oder optimierte Netzbetriebsführung) zu verringern. Dies kann durch Kenntnis, Plan- oder Steuerbarkeit der Anlagen durch den Netzbetreiber und/oder einen Beitrag zur Vergleichmäßigung der Netzlast erreicht werden. Hierzu ist je nach Netzsituation ein kontextabhängiges Verhalten notwendig. Ferner darf kein zusätzlicher Netzausbau in derselben beziehungsweise anderen Netzebenen verursacht werden.

F: Inwieweit und in welchem Umfang muss die Strombeschaffung nachgewiesen werden? Abseits von eigenen Anlagen kommen zur Erfüllung des erneuerbaren Wasserstoffs nur PPA-Verträge in Frage. Gelten hier bereits "Bestrebungen" oder müssen schon konkrete Anlagen nachgewiesen werden? Muss der Strom nur während der Zweckbindungsfrist zu 100% aus erneuerbaren Quellen kommen oder bezieht sich dieses Kriterium auf die gesamte Anlagenlebensdauer? Können Sie mitteilen, wie der Nachweis über die Strombezugsriterien erfolgt? Also die 100% EE-Strom

A: Die Deckung des (ausschließlich und zu jeder Zeit grünen) Strombedarfs ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Elektrolyseurs muss bei Antragstellung plausibel dargestellt werden. Je weiter die Projektplanung vorangeschritten ist, desto besser.

21

Fragen und Antworten

F: Welche Verbindlichkeit wird für die Verwendung des Wasserstoffs erwartet?

Muss die gesamte Produktionsmenge bereits eine Verwendungszusage haben, bzw. mit welcher (relativ) verbindlichen Verwendungsquote kann geplant werden?

A: Das wirtschaftlich tragfähige Konzept ist inkl. vorhandener und perspektivischer Abnehmer darzustellen, inkl. des Risikos bei Veränderungen und Alternativlösungen zur Risikominimierung.

F: Bis zu welcher Höhe sind Einnahmen aus dem Verkauf des Wasserstoffs zulässig und in welchem Zeitumfang? Beispiel: in den ersten 5 Jahren wird noch wenig H2 abgesetzt, danach aber mit dem Markthochlauf mehr - und evtl. so viel, dass ein Gewinn entsteht, der die laufenden Kosten der H2-Produktion übersteigt.

A: Die Förderung trägt dazu bei, die Wirtschaftlichkeit der Investition wesentlich zu verbessern und herzustellen und mögliche First-Mover-Effekte auszugleichen. Die Förderung besteht aus einem nicht rückzahlbaren Zuschuss. Ein mittel- und langfristig wirtschaftlich tragfähiges Konzept ist Voraussetzung für die Förderung.

F: Welche Aspekte werden bei der Bewertung der "Wirtschaftlichkeit" genau geprüft? Wichtig, weil gemein hin bekannt ist, das positive Business Cases trotz Förderung schwer realisierbar sind.

A: Ein wirtschaftlich tragfähiger Betrieb des Elektrolyseurs während der Zweckbindungsfrist von fünf Jahren nach Projektende und darüber hinaus ist plausibel darzustellen und eine Grundvoraussetzung für die Förderung.

22

Fragen und Antworten

F: Sie sprechen von 4 Wochen Dauer von Mittelabruf bis Auszahlung. Aktuell beträgt unsere Wartezeit bei landesgeförderten Projekte bei mehreren Monaten. Wird das ELY Programm hier prioritär behandelt?

A: Die Auszahlung von Zuwendungen ist ein Verwaltungsvorgang, der ab Vorlage der vollständigen Unterlagen (keine offenen Fragen mehr) für den Mittelabruf bei Wasserstoff-Projekten eine Dauer von etwa vier Wochen beansprucht.

F: Mit welchen Durchschnittskosten rechnen Sie für ein Elektrolyseur-Projekt ?

A: Die durchschnittlichen Kosten für ein gefördertes Elektrolyseur-Projekt lassen sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorhersagen. Der Durchschnittswert hängt von den jeweiligen Projektgrößen und der Anzahl der geförderten Projekte ab. Ein einzelnes Projekt kann mit maximal 10 Mio. € gefördert werden. Die Mindestgröße eines Elektrolyseur-Projekts bezieht sich auf eine elektrische Nennleistung von 1 MW.

F: Wann genau ist mit der 2-ten Tranche zu rechnen?

A: Der zweite Förderaufruf wird voraussichtlich zeitlich um etwa ein Jahr versetzt zum ersten Förderaufruf erfolgen. Mit dem Förderaufruf stehen die Mittel zur Verfügung.

F: Wird das Gesamtbudget der Förderung gleichmäßig auf beide Tranchen aufgeteilt oder kann es passieren, dass der erste Förderaufruf das gesamte Budget bereits verbraucht?

A: Die zur Verfügung stehenden Fördermittel sind nach dem Staatshaushaltsplan 2025/2026 des Landes Baden-Württemberg etwa hälftig auf die beiden Förderaufrufe verteilt.

23

Fragen und Antworten

F: Sie sagen, dass mit dem Projekt unmittelbar begonnen werden soll. Das Programm läuft aber bis Mitte 2029. Kann man mit der Beauftragung noch etwas warten, damit die Geräte dann vielleicht stabiler laufen?

A: Das Förderprogramm trägt dazu bei, die Wirtschaftlichkeit von Elektrolyseuren wesentlich zu verbessern und herzustellen. Zugleich sollen First-Mover-Effekte ausgeglichen werden, die bei neuen Technologien bis zu ihrer großskaligen industriellen Serienproduktion auftreten können. Der Förderzeitraum berücksichtigt die gegenwärtigen Lieferzeiten von Elektrolyseuren und Komponenten. Ein Abwarten von Bestellungen kann den erfolgreichen Abschluss eines Projektes innerhalb der Projektlaufzeit gefährden. Eine Verlängerung der Projekte über 2029 hinaus ist nicht möglich.

F: Gibt es ein Portal, in dem sich "interested parties" registrieren können (um von anderen "interested parties" gefunden/kontaktiert werden zu können)?

A: Ein für den Förderaufruf eingerichtetes Portal gibt es nicht. Vernetzungsangebote bietet die Plattform H2BW.
<https://www.plattform-h2bw.de/>

24